



## Jugendveranstaltungen in Zeiten von Corona

### **1. Warum ist es jetzt besonders wichtig Jugendveranstaltungen durchzuführen?**

Kinder und Jugendliche sind besonders durch die Situation der letzten Monate betroffen gewesen. Die lange häusliche „Isolation“ war für diese Altersgruppe besonders schwer und mit sehr vielen sozialen Einschränkungen behaftet. Der Bedarf bei den Kindern, sich wieder auszutauschen und gemeinsam Zeit miteinander am Wasser zu verbringen, ist dementsprechend hoch.

Zudem stehen die Sommerferien in NRW vor der Tür und Angelvereine können nun einmal mehr beweisen, dass hier tolle und wichtige Angebote für Kinder und Jugendliche bereitstellen werden. Dieses bindet Eltern und Kinder an den Verein und verdeutlicht, die wichtige gesellschaftliche und soziale Funktion von Angelvereinen und deren Jugendgruppen.

### **2. Was ist erlaubt?**

Generell sind alle üblichen Jugendveranstaltungen im Angelverein möglich! Allerdings sind verschiedene Regelungen zu beachten:

#### **Tagesveranstaltungen (Jugendangeln) mit max. 10 Personen, nicht wechselnde Personengruppe:**

Wenn ein fester Personenkreis die Veranstaltungen (Jugendgruppe im Verein) besucht und die Gruppengröße inkl. Betreuer (Jugendwart / betreuende Eltern) 10 Personen nicht überschreitet, kann hierbei sogar auf die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen von Mund-Nase-Schutz verzichtet werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 der CoronaSchVO). Wir empfehlen dennoch den Mindestabstand, wenn möglich einzuhalten und die üblichen Hygienevorschriften zu beachten.

#### **Tagesveranstaltungen (Jugendangeln) mit mehr als 10 Personen:**

Bei größeren Gruppen, muss diese in sog. Bezugsgruppen (max. 10 Personen) geteilt werden. Innerhalb dieser Bezugsgruppen gelten folgende Regelungen:

- a) Innerhalb der einzelnen Bezugsgruppen gelten keine Abstandsregeln.
- b) Für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- c) Die Bezugsgruppen dürfen sich während der Veranstaltung nicht vermischen.

Hinweis: Die Bezugsgruppe gilt mindestens für den jeweiligen Tag, an dem das Angebot stattfindet - bei längeren Ferienfreizeiten oder Fahrten für die Gesamtdauer der Maßnahme.

Betreuung von Bezugsgruppen: die Betreuung mehrerer Bezugsgruppen durch die gleichen Personen ist möglich, solange Abstands- und Maskenregelung und die Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden.

**Offene Tagesveranstaltungen (= wechselnder Personenkreis, > 10 Personen, bspw. offene Ferienangebote, Schnupperangelveranstaltungen):**

Hier gelten die 1,5m Abstandsregelungen. Sind die Abstandsregelungen nicht umzusetzen, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

**Nachtangeln / mehrtägige Freizeiten:**

Für Ferienfreizeiten oder Nachtangelveranstaltungen gelten oben genannte Ausführungen. Zudem gelten folgende Regelungen:

Zimmer oder Zeltbelegung:

Bzgl. der Zimmer- / Zeltbelegungen gilt folgendes: Die Zimmerbelegung sollte möglichst reduziert werden, auf max. 2 Teilnehmende pro Zimmer / Zelt, die mit mindestens 1,5 Meter Abstand schlafen oder sich dort auf enthalten können. Gegen eine Unterbringung mit Einzelzimmern oder –zelten sprechen die konzeptionellen Grundlagen zum Thema Prävention sexueller Gewalt.

Betreiber\*innen von Übernachtungsmöglichkeiten und Jugendherbergen sind verpflichtet, Zimmer / Zelte max. zu 50% zu belegen. Dies gilt auch für Bezugsgruppen! Dies bedeutet evtl. automatisch die Verringerung der Gruppengröße, die sich womöglich automatisch dadurch ergibt, dass Eltern die Teilnahme ihrer Kinder absagen.

Verpflegung:

Generell ist eine Verpflegung der Kinder und Jugendliche möglich, es sind jedoch die Erfordernisse gem. § 14 CoronaSchVO sowie Abschnitt I der Anlage zu „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu Infektionsschutzmaßnahmen und Auflagen im Bereich des Arbeitens mit frischen Lebensmitteln zu beachten.

Zwischen den Sitzplätzen sollte mindestens 1,5 Meter Abstand sein. Das Essen sollte nicht in Buffetform präsentiert, sondern auf einzelnen Tellern verteilt werden.

Sanitäranlagen:

Die Sanitäranlagen (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken), die von Teilnehmenden und Betreuern genutzt werden, sollten sehr regelmäßig (mindestens 2x täglich) geputzt und desinfiziert werden. In allen Sanitärräumen sollen Flüssigseifenspenden, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind generell zur Verfügung zu stellen.

### Transport:

Laut derzeit gültiger Coronaschutzverordnung sind Reisebusreisen gemäß § 15 Abs. 4 erlaubt. Hygiene- und Infektionsstandards (Abschnitt IX der Anlage zur CoronaSchVO) sind zu beachten. Wichtig: Mund-Nasen-Schutz mindestens beim Ein- und Aussteigen und eine Belehrung vor Fahrtbeginn. Wir empfehlen haftungsbedingt generell keine privaten Personentransporte! Sind diese nicht vermeidbar, ist stets einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

### **Bitte beachten Sie für alle Veranstaltungen die bestehende Dokumentationspflicht (s. Punkt 3)**

#### **3. Was ist noch zu beachten?**

##### **Einverständnis der Erziehungsberechtigten:**

An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.

##### **Veranstaltungen außerhalb NRW:**

In anderen Bundesländern gelten womöglich andere Regeln. Falls die Ferienfreizeit außerhalb von NRW stattfinden sollte, müssen die Regelungen für die betreffende Region überprüft werden.

##### **Dokumentationspflicht / Rückverfolgbarkeit:**

Bei der Durchführung von Angeboten sind gem. §2a der CoronaSchVO benannte Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden, Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtlichen zu berücksichtigen. Zwingend erforderlich ist demnach Name, Anschrift und Telefonnummer der Personen.

Ergänzende Informationen müssen nach Erlass des MKFFI vom 28.05.2020 erhoben werden, wenn es sich um offene Angebote handelt (bspw. Verweildauer, Ankunftszeit und Zeitpunkt des Verlassens von Teilnehmenden, Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtlichen).

##### **Allgemeine Hygienevorschriften:**

- a) Die Hygienemaßnahmen, die auch im normalen „Corona Alltag“ gelten, müssen auch während einer Freizeit Beachtung finden, um sich selbst und andere vor Ansteckungen zu schützen:
- b) Abstand halten beim Husten oder Niesen und wegrehen;
- c) Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch das danach entsorgt wird;
- d) Berührungen bei der Begrüßung anderer Menschen vermeiden;
- e) Hände aus dem Gesicht fernhalten;
- f) Hände regelmäßig und gründlich waschen, mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife (insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von

öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang);

- g) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden;
- h) Stark genutzte Flächen sollten regelmäßig desinfiziert werden, auch wenn eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich gilt;
- i) Materialien und Gegenstände dürfen in Bezugsgruppen ohne Desinfektion oder Reinigung getauscht werden;
- j) In beheizten Räumen häufig Stoßlüften;
- k) Fiebermessen vor der Anreise ist zu empfehlen;
- l) Nur Teilnehmende und Betreuer\*innen ohne Symptome sollten die Reise antreten dürfen. Wenn Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, ist eine Teilnahme an Angeboten nicht möglich. Soll eine Teilnahme doch erfolgen, ist zumindest eine schriftliche Bestätigung eines Elternteils / einer sorgeberechtigten Person bzgl. einer Infektionsfreiheit die Voraussetzung;
- m) Die Angebote sollten nur für junge Menschen und nur von Mitarbeiter\*innen angeboten werden, die nicht zur Risikogruppe gehören. Die Mitwirkung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen sollte auf Freiwilligkeit beruhen.
- n) Es sollte möglich sein, Teilnehmende oder Betreuer\*innen zu isolieren, sollte es zu Symptomen oder zu einer Infektion kommen. Bei vorliegenden Krankheitssymptomen während des Angebotes muss ärztlicher Rat eingeholt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Betroffenen am Gruppengeschehen nicht teilnehmen. Bei einem Übernachtungsangebot ist in diesem Fall eine Einzelunterbringung vorzusehen.
- o) Im Fall einer Infektion sollte es außerdem möglich sein, die Freizeit abubrechen und für alle den Transfer nach Hause zu organisieren.

#### **4. Wo finde ich weitere Informationen?**

- *Aktuelle Informationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.:*

<https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/aktuelle-informationen-zur-coronavirus-epidemie>

- *Empfehlungen der Sportjugend NRW:*

[https://www.sportjugend.nrw/fileadmin/sportjugend/media/Kinder-und\\_Jugendpolitik/Corona\\_Ferienfreizeiten\\_Empfehlungen\\_ab\\_15.06.20.pdf](https://www.sportjugend.nrw/fileadmin/sportjugend/media/Kinder-und_Jugendpolitik/Corona_Ferienfreizeiten_Empfehlungen_ab_15.06.20.pdf)

- *Coronaschutzverordnung NRW:*

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06-10\\_fassung\\_coronaschvo\\_ab\\_15.06.2020.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06-10_fassung_coronaschvo_ab_15.06.2020.pdf)

- *Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW*

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/200515\\_anlage\\_hygiene-und\\_infektionsschutzstandards\\_zur\\_coronaschvo\\_ab\\_16.05.2020.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/200515_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_16.05.2020.pdf)

### **5. Wer sind meine Ansprechpartner?**

Bei allg. Fragen wenden Sie sich bitten an Ihren Verbandsjugendleiter oder die Fachkraft für Jugendarbeit im Fischereiverband NRW:

Clemens Freiesleben

Tel. +49 (0)251 48271-23

[freiesleben@fischereiverband-nrw.de](mailto:freiesleben@fischereiverband-nrw.de)

Bei spezifischen Fragen können Sie sich an die beiden Landesjugendämter wenden. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:

LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de

LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org

Landesjugendring NRW, Gregor Gierlich, Mail: gierlich@ljr-nrw.de

Bitte wenden Sie sich im Zweifel auch an die entsprechenden Gesundheitsbehörden.

**Hinweis: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der vorliegenden Erklärungen. Zudem stellt diese Hilfestellung keine Rechtsberatung dar.**

**Diese Erklärung ist ausschließlich als Hilfestellung zu verstehen und muss vom durchführenden Verein vor Beginn der Maßnahmen überprüft werden. Bitte informieren Sie sich stets über die aktuellen Entwicklungen!**